

M7482



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 4. Februar 2005
Krieger
Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 15a K 6358/02.A

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn,
2. der Frau ,
beide wohnhaft: ,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und andere,

Gz.: ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Referat Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: ,

Beklagte,

weiter beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat die 15a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 4. Februar 2005

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Budach als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Das Bundesamt wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 2. Dezember 2002 zu der Feststellung verpflichtet, daß der Abschiebung der Kläger nach Togo jeweils ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, haben die Kläger zu 1. und 2. jeweils zu einem Viertel und die Beklagte zur Hälfte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in erforderlicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der im Jahre geborene Kläger zu 1., togoischer Staatsangehöriger, reiste nach eigenen Angaben im August 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hier beantragte er politisches Asyl und trug zur Begründung vor, daß er wegen seiner politischen Aktivitäten als Militant der Partei PFC schon im Februar 1993 aus seinem Herkunftsstaat Togo nach Benin habe fliehen müssen, wo er seine politische Arbeit

fortgesetzt habe, daß er im Juli 1995 versucht habe, nach Togo zurückzukehren, um Flugblätter dorthin zu bringen, daß man ihn an der Grenze durchsucht und bedroht und nicht in sein Land gelassen habe und daß er schließlich im selben Monat von Benin über Sofia nach Deutschland gekommen sei. Von Sofia aus habe er zusammen mit vielen anderen Leuten einen LKW benutzt, ohne sagen zu können, welche Staaten sie passiert hätten.

Die im Jahre geborene Klägerin zu 2., die gleichfalls togoische Staatsangehörige und seit 1992 mit dem Kläger zu 1. verheiratet ist, erreichte die Bundesrepublik Deutschland nach ihrem Vorbringen im Oktober 1997, indem sie nach einem Flug ab Ghana hier auf einem ihr unbekanntem Flughafen gelandet sei. Ihren im November 1997 gestellten ersten Asylantrag begründete sie damit, daß RPT-Anhänger sie als Mitglied der CAR und Vorsitzende dieser Partei in ihrem Dorf verfolgt, überfallen und vergewaltigt hätten.

Nachdem das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) - Bundesamt - diese ersten Asylanträge der Kläger mit Bescheiden vom 6. Juni 1996 bzw. vom 25. März 1998 abgelehnt hatte, erhoben die Kläger jeweils Klage. Mit Urteilen vom 11. Dezember 1998 (15a K 3682/96.A und 15a K 2459/98.A), bestätigt durch Beschlüsse des Obergerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. März 1999 (23 A 141/99.A und 23 A 140/99.A), wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beide Klagen ab.

Am 31. Mai 1999 stellten die Kläger Asylfolgeanträge; denn betreffend die Menschenrechtssituation in Togo und die Gefährdung der in dieses Land zurückreisenden Asylbewerber existierten nunmehr neue Informationen, durch die sich die Sachlage für sie maßgeblich geändert habe. Zudem hätten sie am 27. April 1999 an einer Demonstration für einen Abschiebestop von Togoern in Düsseldorf teilgenommen, während der Kläger zu 1. durch den Togoischen Abend der RTDA und der UFC vom 29. April 1999 in Recklinghausen besonders bekannt geworden sei. Insoweit sei er für die Einladung, die er auch bei der Demonstration vom 27. April 1999 verteilt habe, sowie für die zugehörige Presseerklärung verantwortlich gewesen und habe an dem Abend ein Referat über die politische Lage in Togo gehalten. Die Zeitung und der Stadtspiegel hätten über die Veranstaltung berichtet und dabei Bilder von den Klägern gezeigt.

Das Bundesamt teilte der Ausländerbehörde mit, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vorlägen und ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werde, und hörte am 8. Juli 1999 die Kläger in Düsseldorf persönlich an. Dort ergänzte der Kläger zu 1., daß er in Deutschland seit dem Jahre 1997 politisch aktiv sei, nachdem er in den ersten zwei Jahren ein Gesundheitsproblem gehabt habe und am Herzen operiert worden sei. Sodann habe er Kontakt u.a. mit dem Präsidenten der UFC-Sektion in Deutschland aufgenommen und sei schließlich in die Partei eingetreten. Im Augenblick sei er der provisorische Präsident der UFC in , wo sie eine Untersektion der Partei gründen wollten. Bei der Veranstaltung am Abend des 29. April 1999 habe er etwa 60 Gäste - Deutsche wie Afrikaner - gehabt. Ferner habe er im Juni 1999 eine in Hamburg stattfindende Versammlung besucht, zu der Dovi Anani, der Generalsekretär der UFC in Deutschland, eingeladen habe.

Die Klägerin zu 2. erklärte bei ihrer Anhörung, daß sie ihrem Ehemann überall dort hin folge, wo etwas für ihren politischen Kampf zu tun sei. Überdies gehöre sie der ART in Duisburg an. Sie hätten im Mai und im Juni jeweils eine politische Versammlung gehabt. Dabei habe es sich darum gehandelt, für ihr Land zu kämpfen und Eyadema abzulösen. Wenn es in Recklinghausen und Umgebung politische Veranstaltungen gebe, gehe ihr Ehemann immer hin; sie gehe manchmal mit.

Mit Bescheid vom 22. Juli 1999 lehnte das Bundesamt auch diese Asylanträge der Kläger ab und forderte beide unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Zur Begründung ihrer hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhobenen Klage (15a K 4097/99.A) beriefen die Kläger sich auf ein von der UFC in Deutschland unter dem 14. Januar 2002 erstelltes Memorandum, nach dessen Inhalt der Kläger zu 1. in den Jahren von 1999 bis 2001 als Vorkämpfer der togoischen demokratischen Gesellschaft für die Einrichtung eines Rechtsstaats in dem Land an zahlreichen Veranstaltungen teilgenommen hat. Im übrigen machten die Kläger geltend, daß der Kläger zu 1. seit September 1999 Vorsitzender der deutschen Sektion der UFC in sei und ferner seit Juli 2001 der Solidarität International angehöre und daß die Klägerin zu 2. das Amt der stellvertretenden KassiererIn des Vereins innehabe. Schließlich verwiesen die Kläger beispielhaft auf etwa 20 exilpolitische

Aktivitäten, die sie von November 1999 bis Oktober 2001 ausgeübt und zum Teil auch selbst organisiert hätten.

Mit Urteil vom 18. Januar 2002 wies das Gericht die Klage ab; der dagegen gerichtete Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung blieb nach Maßgabe des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2002 (11 A 839/02.A) ohne Erfolg.

Am 18. September 2002 stellten die Kläger für sich und ihren jetzt sechsjährigen Sohn nochmals Asylfolgeanträge. Zur Begründung ließen sie vortragen, daß der Kläger zu 1. in einem derartigen Umfang exilpolitisch tätig sei, daß seine Heimatbehörden ihn als ernstzunehmenden Regimekritiker einstufen und er daher bei einer Rückkehr mit der konkreten Gefahr asylherheblicher Übergriffe zu rechnen habe. So sei er Vorsitzender der UFC in und leite als solcher die regelmäßig monatlich stattfindenden Versammlungen seiner Parteisektion. Ferner setze er sich bei einer Vielzahl von Betätigungen ein; dazu gehörten im einzelnen die folgenden, zu denen die Kläger zum Teil umfangreiche Unterlagen übersandten:

- Togo-Seminar in Duisburg am 20. und 21. April 2002; insoweit reichten die Kläger zu 1. und zu 2. Teilnahmebescheinigungen der Seminarleitung ein,
- Offener Brief vom 27. April 2002, den die UFC der in Deutschland bestehenden Unterbezirke Düsseldorf, Recklinghausen und Berlin-Brandenburg einige Tage später an den togoischen Verteidigungsminister abgeschickt habe,
- Anklage, die der Kläger zu 1. zusammen mit Herrn unter dem 21. Juni 2002 ins Internet gestellt habe und die sich gegen verschiedene Personen(gruppen) wegen der in Togo geschehenden unsagbaren Tragödie richtet,
- in der Fußgängerzone in Recklinghausen Veranstaltung der afrikanischen Kulturtage, für die auch die „Brücke“ einen Infotisch aufgestellt habe, bei denen Musikdarbietungen stattgefunden hätten und in deren Rahmen der Kläger zu 1. am 14. Juli 2002 ein von ihm verfaßtes Memorandum an die

Passanten verteilt habe. Dieses Papier mit der Überschrift „Togo - ein Land, in dem täglich Blut und Tränen fließen“ und mit dem auf dem Titelblatt befindlichen Hinweis auf den Kläger als Redakteur und Vorsitzenden der UFC in enthält auf - in der deutschen Übersetzung - achteinhalb Seiten eine kritische Betrachtung der Situation in Togo,

-
- Fortsetzung des Togo-Seminars in Duisburg am 14. September 2002, wobei der Kläger zu 1. wieder die Seminarleitung innegehabt habe. Eine Bescheinigung über seine aktive Teilnahme an dieser Veranstaltung war beigelegt.

Bei seiner informatorischen Anhörung zur Prüfung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 3 VwVfG vom 11. Oktober 2002 in Düsseldorf ergänzte der Kläger zu 1.:

Ihm liege es am Herzen, sein Land Togo in Freiheit zu sehen. So habe er das Büro der UFC in eingerichtet. Inzwischen bestehe die UFC dort als eingetragener Verein. Sie hätten 30 und mehr Mitglieder und versammelten sich jeden Monat in der „Brücke“. Insoweit bezog der Kläger zu 1. sich auf verschiedene Unterlagen, u.a. eine Kopie der Satzung seiner Parteisektion vom 8. Januar 2000.

Wie der Kläger zu 1. hinzufügte, veröffentliche er viele Artikel, um dem deutschen Volk zu zeigen, warum er hier sei. Wenn man einen Führer verhaftet habe, schreibe er zahlreiche Briefe; denn er wolle beweisen, wie Togo falsch gehandelt habe. Beispielsweise habe er am 5. Oktober 2001 einen offenen Brief an Eyadema verfaßt. Auch im Internet habe er unter der Adresse www.diaistode.org viel gegen Eyadema geschrieben; dazu gehe er in Internet-Cafés.

Zu den schriftsätzlich geschilderten exilpolitischen Aktivitäten gab der Kläger zu 1. folgende Erläuterungen:

Mit der Anklage vom 21. Juni 2002 hätten sie darauf hinweisen wollen, daß Eyadema derjenige sei, der in Togo alles schlecht gemacht habe, während er das am 13. Juli 2002 auf den afrikanischen Kulturtagen verteilte Memorandum geschrieben habe, um zu zeigen, was von 1969 bis zum Freau Jardin passiert sei. Die Kulturtage des

Jahres 2002 habe er in Zusammenarbeit mit der „Brücke“ organisiert. Dabei habe er Flugblätter verteilt, weil das Ausländeramt sich nicht um die Asylprobleme kümmere. Er, der Kläger, gehöre auch dem Ausländerbeirat in an. Bei dem Gipfel, den in Nordrhein-Westfalen ansässige Vereine und politische Parteien am 14. September 2002 in Duisburg durchgeführt hätten, sei es ihnen darum gegangen, Eyadema im Jahr 2003 zu verjagen.

Darüber hinaus berief der Kläger zu 1. sich in der Anhörung auf folgende weitere gegen sein Heimatregime gerichtete exilpolitische Betätigungen:

- Veröffentlichung eines Artikels vom 6. September 2002 über die Internet-Seite „diastode“ (Diaspora Togolaise pour la Démocratie). Das Schreiben, in dem die togoischen staatlichen Stellen nach dem vorgelegten Internet-Ausdruck aufgefordert werden, Herrn Claude Ameganvi und andere Personen bedingungslos freizulassen, weist auf die Urheberschaft des Redaktionskomitees der UFC in Deutschland hin und nennt namentlich acht von dessen Mitgliedern, u.a. den Kläger zu 1. Dazu äußerte der Kläger zu 1., daß Herr Ameganvi ein togoischer Oppositionspolitiker sei, mit dem er selbst, als er dieser sich in Deutschland aufgehalten habe, viel Politik gemacht habe und der später in Togo verhaftet worden sei.
- Mitwirkung bei einer Informationsveranstaltung, die die UFC am 5. Oktober 2002 in Berlin/ Rathenow zum Gedenken an ein am 5. Oktober 1990 in Togo geschehenes großes Massaker organisiert habe. Auf dem Treffen, das in Anwesenheit von etwa 70 Togolesen und vielen Deutschen in einer Kirche stattgefunden habe, habe er, der Kläger zu 1., auch zwei Reden gehalten; dazu reichte er u.a. seine Redemanuskripte von insgesamt etwa drei Seiten in französischer Sprache, eine im „Preußen-Spiegel“ vom 29. September 2002 erschienene Ankündigung der Veranstaltung, eine für ihn ausgestellte Teilnahmebescheinigung, eine von ihm als dem Präsidenten der UFC-Sektion für diese unterzeichnete Einladung sowie ein Programm zu den Verwaltungsvorgängen. Im einzelnen hätten sie damals eine Petition gegen Eyadema angefertigt und einen Brief an den Gerichtshof La Haye in Holland geschickt.

Die Klägerin zu 2. betonte bei ihrer Anhörung vom selben Tag, daß sie ihren Ehemann in jeder Hinsicht unterstütze. Sie helfe ihm stets beim Verteilen von Flugblättern. In seinen offenen Briefen zeige ihr Ehemann, wie Eyadema viele Leute foltere und die Togolesen leiden müßten. Sie, die Klägerin zu 2., sei selbst seit 1999 UFC-Mitglied in Recklinghausen und gemeinsam mit den Kindern exilpolitisch tätig. Sie machten alles mit. Vor allem kümmere sie sich um die Finanzen der Partei.

Im Oktober 2002 ließ der Kläger zu 1. die Kopie eines Schreibens der Rechtsanwältin aus Bonn vom 10. Oktober 2002 nebst der Übersetzung eines vom 5. Oktober 2002 datierten und an die Oberstaatsanwältin des Internationalen Gerichtshofs adressierten Briefes übersenden, als dessen Absender die UFC-Sektion Deutschland für ihre Untersektionen Berlin-Brandenburg, Recklinghausen und Düsseldorf genannt ist und den die Rechtsanwältin ausweislich ihres o.a. Schreibens an den Internationalen Strafgerichtshof zu Händen Frau Carla Del Ponte abgeschickt hat. In dem Brief, der laut der zugehörigen Unterschriftenliste von 57 Personen - an fünfter Stelle durch den Kläger - unterzeichnet ist, wird die Empfängerin gefragt, warum die blutdürstige togoische Regierung mit ihrem despotischen Verhalten nach wie vor Straflosigkeit genießt.

Schließlich ließ der Kläger zu 1. im November 2002 zum Nachweis seines fortdauernden exilpolitischen Einsatzes folgende Unterlage zu den Akten reichen:

- Internet-Ausdruck, wonach er, ebenfalls als namentlich erwähntes Mitglied im Redaktionskomitee der UFC in Deutschland, über die Internet-Seite diastode einen sein Heimatregime kritisierenden Artikel vom 27. Oktober 2002 ins Netz gestellt hat.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 2. Dezember 2002, zur Post gegeben am selben Tage, die Anträge der Kläger auf Durchführung weiterer Asylverfahren und, bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG, auf Abänderung der Bescheide vom 22. September 1999 (betreffend die Kläger zu 1. und 2.) und vom 9. März 1999 (betreffend den Sohn der Kläger, dessen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen nach Abtrennung von dem vorliegenden inzwischen unter dem Aktenzeichen 15a K 29/05 läuft) ab.

Am 19. Dezember 2002 haben die Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung sie, jeweils binnen drei Monaten, nacheinander verschiedene weitere exilpolitische Aktivitäten geltend machen:

- Übersendung eines durch den Kläger zu 1. und ein anderes Vorstandsmitglied der UFC in verfaßten und unterzeichneten Briefes vom 20. Januar 2003 an den Präsidenten Eyadma; darin wird dem Adressaten im Hinblick auf den am 13. Januar stattfindenden Nationalfeiertag abschließend eine schöne Feier - die blutrünstige Feier von Verbrechern - gewünscht,
- Teilnahme des Klägers zu 1. an der Demonstration in Paris vom 26. Januar 2003; diese Veranstaltung mit etwa 300 aus ganz Europa angereisten Personen habe er mitorganisiert und dabei ein Flugblatt mit einem von ihm formulierten und mit seinem Namen versehenen Text verteilt, in welchem die Ablösung des Diktators Eyadema verlangt wird,
- Mitorganisation einer weiteren Demonstration vom 19. Februar 2003 in Paris durch den Kläger zu 1., der am Demonstrationstag selbst im Krankenhaus gewesen sei; die dazu übersandte Einladung geht von verschiedenen togoischen Exilvereinen in Deutschland, u.a. der UFC Recklinghausen mit dem namentlich genannten Kläger zu 1., aus und enthält die Aufforderung: „Diktator raus!“
- Organisation und Durchführung einer am 26. April 2003 aus Anlaß des togoischen Unabhängigkeitstages veranstalteten und gegen die deutsche Abschiebungspraxis und den Diktator Eyadema gerichteten Demonstration der UFC in mit - ausweislich der vorgelegten Unterschriftsliste - jedenfalls 75 Teilnehmern, u.a. den Klägern zu 1. und 2., wobei der Kläger zu 1. abschließend eine Rede gehalten habe; in dem dazu erschienenen Bericht in der Zeitung vom 28. April 2003 ist der Kläger zu 1. als Initiator des Marsches und Kritiker des togoischen Regimes, der zudem plane, einen entsprechenden Brief an den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten zu schicken, namentlich erwähnt,

- Übersendung eines durch den Kläger zu 1. unter dem 8. Mai 2003 verfaßten Schreibens an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, an den deutschen Bundespräsidenten, an das Bundesverfassungsgericht sowie an das Innenministerium und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; darin wird unter Hinweis auf die in Togo stattfindende Verletzung der grundlegendsten Rechte durch das despotische Regime des Generals Eyadema bemängelt, daß die Asylbegehren togoischer Staatsbürger in Deutschland nicht mit der angemessenen und nötigen Sorgfalt behandelt würden, und um Abhilfe gebeten,
- Teilnahme des Klägers zu 1. an einer am 26. Februar 2004 veranstalteten Demonstration in Düsseldorf mit Haltepunkten vor dem Verwaltungsgericht und dem Innenministerium und Übergabe einer von einer anderen Person unterzeichneten regimekritischen Erklärung vom 23. Februar 2004,
- Initiierung und Mitorganisation eines am 6. November 2004 in Duisburg veranstalteten Togo-Forums durch den Kläger zu 1., der auch in einen dabei eingerichteten Ausschuß zur Wiederbelebung der togoischen Diaspora in Deutschland gewählt worden sei; Verteilung eines durch den Kläger zu 1. formulierten Flugblatts,
- ständiger Einsatz des Klägers zu 1. als (wiedergewählter) Vorsitzender der UFC in mit Mitgliederversammlungen am Anfang eines jeden Monats.

Im übrigen macht der Kläger zu 1. unter Bezugnahme auf ärztliche Bescheinigungen der Ärzte für Innere Medizin Dr. und Dr. vom Dezember 2003 bis August 2004 sowie der kardiologischen Abteilung des Krankenhauses in vom Februar 2004 und September 2004 geltend, daß er wegen einer koronaren Herzkrankheit und insbesondere einer klinisch instabilen Angina pectoris zur Vermeidung einer Verschlechterung seiner Gesundheit und im schlimmsten Fall wiederholten Infarkten mit Todesfolge eine dauerhafte Therapie mit bestimmten Medikamenten benötige.

In der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 2005 haben die Kläger ihr Klagevorbringen erläutert und ergänzt.

Ferner haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung ihre Klagen zurückgenommen, soweit sie sich auf ihre Anerkennung als Asylberechtigte bezogen haben.

Die Kläger beantragen im übrigen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 2. Dezember 2002 zu der Feststellung zu verpflichten, daß bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes und - hilfsweise - Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Ergänzend wird auf die Gerichtsakten einschließlich derjenigen in den früheren Asylverfahren der Kläger, auf die zugehörigen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und auf die bei der Ausländerbehörde des Kreises über die Kläger geführten Ausländerpersonalakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - einzustellen.

Die weitergehenden Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen der Kläger sind zulässig und mit dem jeweiligen Hauptantrag begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 2. Dezember 2002 erweist sich, soweit er die Kläger (und nicht deren Sohn) betrifft und im Anschluß an die Teilklagerücknahmen nach Maßgabe des Hauptklageantrages noch durch das Gericht zu überprüfen ist, als rechtswidrig. Die Kläger können aufgrund ihrer Asylfolgeanträge vom 18. September 2002 jeweils die begehrte Fest-

stellung nach dem seit dem 1. Januar 2005 insoweit anzuwendenden § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - verlangen. Die Vorschriften des § 71 Abs. 1 bis 3 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - greifen zu ihren Gunsten mit der Folge ein, daß weitere Asylverfahren durchzuführen sind und ihnen daraufhin Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zusteht.

Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren dann, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) stellt, nur unter den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG durchzuführen.

Die hier zu beurteilenden jeweils dritten Asylbegehren der Kläger sind als Asylfolgeanträge in diesem Sinne anzusehen, nachdem ihr jeweils zweites Asylverfahren mit der im Mai 2002 eingetretenen Bestandskraft des Bundesamts-Bescheides vom 22. Juli 1999 rechtskräftig negativ beendet war. Ferner sind die Tatbestandsmerkmale des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG erfüllt. Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen (nur dann) über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die diesem zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1); wenn neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten, (Nr. 2) oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozeßordnung - ZPO - gegeben sind (Nr. 3). Gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ist ein Wiederaufgreifensantrag nach § 51 Abs. 1 VwVfG überdies nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, die nunmehr vorgebrachten Gründe in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Zudem schreibt § 51 Abs. 3 VwVfG vor, daß der Antrag binnen drei Monaten zu stellen ist, nachdem der Betroffene von diesen Gründen Kenntnis erlangt hat, wobei dann, wenn er sich auf mehrere Gründe beruft, die Frist für jeden der Gründe gesondert läuft.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861 (863);
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- OVG NRW -, Beschluß vom 8. Mai 1995
- 25 A 2864/95.A -, S. 3.

Die Kläger stützen ihre jetzigen Folgeanträge auf eine Reihe weiterer und i.S.d. § 51 Abs. 3 VwVfG jeweils fristgerecht vorgetragener exilpolitischer Aktivitäten vor allem des Klägers zu 1.. Diese sind hier, auch soweit sie schon im April 2002 und damit noch während des Berufungszulassungsverfahrens wegen des Urteils vom 18. Januar 2002 in dem vorherigen Folgeverfahren (15a K 4097/99.A) ausgeübt worden sind, trotzdem aber nicht mehr geeignet sein konnten, das sodann abgelehnte Zulassungsbegehren zu begründen,

dazu vgl. Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, § 71 Rdnr. 157 (Stand: September 2003),

in vollem Umfang zu berücksichtigen; überdies haben sie in ihrer Gesamtheit in Bezug auf die Kläger zu 1. und 2. jeweils eine nachträgliche Änderung der dem früheren Ablehnungsbescheid vom 2. Juli 1999 zugrundeliegenden Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dergestalt herbeigeführt, daß die Beklagte inzwischen verpflichtet ist, zugunsten der Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, wobei das Verwaltungsgericht im Asylfolgeverfahren insbesondere auch zu einem dahingehenden „Durchentscheiden“ berufen ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Februar 1998 - 9 C 28.97 -, NVwZ 1998, 861 (863).

Nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, der dem § 51 Abs. 1 des bis dahin geltenden Ausländergesetzes entspricht, darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind, d.h. wenn er dort in Anknüpfung an für ihn unverfügbare, sein Anderssein

prägende „asylerbliche“ Merkmale gezielte staatliche oder dem Staat zurechenbare Rechtsgutsverletzungen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und, da sie die Merkmale einer politischen Verfolgung i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes erfüllen, desgleichen für eine Asylankennung nach dieser Vorschrift vorauszusetzen wären. Im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthaltsgG können hierbei allerdings prinzipiell Gründe berücksichtigt werden, die vor oder auch allein nach der Ausreise des Betroffenen aus seinem Land entstanden sind. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der bei der insoweit vorzunehmenden Zukunftsprognose anzulegen ist, orientiert sich dann, ebenso wie es bei der Asylklage selbst der Fall wäre, für unverfolgt ausge-reiste Asylsuchende an dem (gewöhnlichen) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; eine solche ist zu bejahen, wenn sich die Rückkehr gegenwärtig und in absehbarer Zukunft als unzumutbar erweist, weil bei Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände die für eine bevorstehende Verfolgung streitenden Tatsachen ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Gesichtspunkte. Ansonsten, bei „vorverfolgter“ Ausreise, kann auch bei der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG die Rückkehr nur von demjenigen verlangt werden, der in seinem Staat zukünftig vor gleichartiger politischer Verfolgung hinreichend sicher sein wird.

So zu § 51 Abs. 1 AuslG: Bundesverfassungsgericht
 - BVerfG -, Beschluß vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000,
 961/86 -, NVwZ 1990, 151 (154); Bundesverwaltungsgericht
 - BVerwG -, Urteil vom 5. Juni 1994 - 9 C 1.94 -, NVwZ
 1995, 391 (392).

In den jetzigen Asylverfahren der Kläger, denen jeweils ein Asylfolgeantrag nach § 71 Abs. 1 AsylVfG zugrundeliegt, gilt der (gewöhnliche) Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, wie es den auf ihre ersten Asylanträge hin ergangenen und bestandskräftig gewordenen Bescheiden des Bundesamts vom 6. Juni 1996 und vom 25. März 1998 entspricht, nach deren Inhalten sie ihren Herkunftsstaat Togo in den Jahren 1993 und 1997 nicht unter dem Druck politischer Verfolgung verlassen haben; denn auf Wiederaufgreifensgründe, die eine andere Beurteilung der Motive für ihre Ausreise aus Togo rechtfertigen könnten, haben die Kläger sich mit ihren Asylfolgebegehren nicht berufen.

Im Hinblick auf den durch den Kläger zu 1. als Gründer und Vorsitzenden der Sektion der UFC in - zum Teil in Begleitung und mit der Unterstützung der mit ihm

zusammenlebenden Klägerin zu 2. - seit April 2002 fortgeführten und gegen das togoische Regime gerichteten exilpolitischen Einsatz ist ferner davon auszugehen, daß beide Kläger bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland gegenwärtig und in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Maßnahmen i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG zu befürchten haben.

Dabei hat das Gericht den ebenso erst seit dem 1. Januar 2005 geltenden § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach in den Fällen des jetzigen § 28 Abs. 1 AsylVfG (zuvor § 28 AsylVfG) eine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Regel nicht mehr getroffen werden kann, nicht angewandt. Denn obwohl diese Vorschrift ohne ausdrückliche Übergangbestimmung in Kraft getreten ist, verbietet sich ihre Heranziehung zulasten der Kläger - unabhängig davon, ob ihre Voraussetzungen erfüllt wären, - nach allgemeinen prozessualen Regeln über die Rückwirkung von Gesetzen bzw. nach „ungeschriebenem Überleitungsrecht“ schon deshalb, weil einerseits den Klägern bis zum 31. Dezember 2004 ein Anspruch auf den mit der Verpflichtungsklage begehrten Verwaltungsakt - d.h. auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach dem damaligen § 51 Abs. 1 AuslG - zustand und andererseits nicht anzunehmen ist, daß mit der Gesetzesänderung diese von ihnen bereits erworbene Rechtsposition wieder aufgehoben werden sollte.

Dazu vgl. BVerwG, Urteile vom 12. September 1980 - 4 C 74.77 -, BVerwGE 61, 1 ff, und vom 5. Dezember 1989 - 8 C 17.87 -, BVerwGE 84, 157 ff; Kopp/ Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 13. Auflage, § 113 Rdnr. 226, 228, m.w.N.

Das folgt insbesondere daraus, daß den Klägern, die auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung keinen Einfluß hatten, ansonsten Rechtspositionen verloren gehen könnten, die für sie von wesentlicher Bedeutung wären, und daß überdies der mit dem neuen § 28 Abs. 2 AsylVfG nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/420, zu Nr. 18) angestrebte Zweck - die Beseitigung des Anreizes, nach abgeschlossenem Asylverfahren durch die Schaffung von Nachfluchtgründen zu einem dauerhaften Aufenthalt zu gelangen, - sich bei ihnen, die ihre hier entscheidenden exilpolitischen Betätigungen bis Ende 2004 längst ausgeübt hatten, ohnehin nicht mehr verwirklichen ließe.

Die Bewertung, daß bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, beruht auf folgenden Gründen:

Bei einer Würdigung der innenpolitischen Verhältnisse in Togo ist nach der Rechtsprechung sämtlicher Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, denen das Gericht folgt, zwar die Bewertung, daß dorthin zurückkehrende abgelehnte Asylbewerber schon wegen ihrer Asylantragstellung und eines daran anschließenden längeren Auslandsaufenthalts mit überwiegender Wahrscheinlichkeit befürchten müssen, Opfer abschiebungsrelevanter Beeinträchtigungen zu werden, nicht zu rechtfertigen.

Vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof - BayVGH -, Urteil vom 14. Januar 1997 - 25 BA 96.31993 -; Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht - ShOVG -, Urteil vom 23. März 1999 - 4 L 159/98 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - OVG NRW -, Beschlüsse vom 19. April 1999 - 23 A 4894/95.A - und vom 17. Dezember 2002 - 11 A 11509 -; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes - OVG Saarlouis -, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 -; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG RhPfalz -, Urteil vom 10. August 2000 - 1 A 11211/99.OVG - Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg - VGH BaWü -, Urteile vom 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 - und vom 25. März 2003 - A 9 S 1089/01 -; Thüringer Oberverwaltungsgericht - ThOVG -, Beschluß vom 12. Dezember 2000 - 2 KO 802/98 -; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - OVG LSA -, Urteil vom 16. Januar 2003 - A 2 S 412/98 -; Hamburgisches Oberverwaltungsgericht - OVG HH -, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -.

Ebenso bewirkt nach der Auffassung des Gerichts, das sich auch der insoweit im Ergebnis übereinstimmenden Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe anschließt,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 1999 - 23 A 4894/98.A - und vom 17. Dezember 2002 - 11 A 1150/00.A -; ShOVG, Urteil vom 23. März 1999 - 4 L 159/98 -; BayVGH, Urteil vom 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -; VG Saarlouis, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 -; OVG RhPfalz, Urteil vom 10. August

2000 - 1 A 11211/99.OVG; VGH BaWü, Urteile vom
 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 -, vom 25. März 2003
 - A 9 S 1089/01 -, VBIBW 2003, 362, und vom 20. April
 2004 - A 9 S 848/03 -; ThOVG, Beschluß vom
 12. Dezember 2000 - 2 KO 802/98 -; OVG LSA, Urteil vom
 16. Januar 2003 - A 2 S 412/98 -; OVG HH, Urteil vom
 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -;

bei einem unverfolgt ausgereisten Bürger dieses Staates allein die Mitgliedschaft in einer regimekritischen, aber gewaltfrei eingestellten Exilorganisation seines Landes nebst den damit verbundenen gewöhnlichen Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen und interne Weitergabe von Informationen) noch keine beachtlich wahrscheinliche Rückkehrgefährdung.

Anders kann es allerdings dann liegen, wenn dieses Engagement in der individuellen Situation in der unten umschriebenen Weise besonders herausragt.

Im einzelnen ist das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit der Überzeugung, daß togoische Staatsangehörige nur ausnahmsweise, soweit sie in Deutschland in einer Führungsposition exilpolitisch tätig seien und sich durch spektakuläre, herausgehobene oder nachhaltige exiloppositionelle Aktivitäten hervorgetan hätten, in ihrer Heimat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung befürchten müßten,

OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 1999
 - 23 A 4894/95.A - und vom 17. Dezember 2002
 - 11 A 1150/00.A -;

während der Bayerische Verwaltungsgerichtshof formuliert hat, daß die Verfolgung nicht nur von einfachen, sondern auch von „aktiveren“ Mitgliedern einschließlich Funktionären togoischer Exilorganisationen in Deutschland in aller Regel, vorbehaltlich der besonderen Umstände des Einzelfalls, nicht beachtlich wahrscheinlich sei,

BayVGH, Urteil vom 30. März 1999 - 25 B 95.34283 -

und andere Oberverwaltungsgerichte/ Verwaltungsgerichtshöfe eine reale Verfolgungsgefahr für Togoer, die in Deutschland exilpolitisch gearbeitet haben, lediglich bejahen, sofern es sich in der individuellen Situation um in herausgehobener Weise tätige Regimegegner handele, die aus der Sicht ihrer Regierung (ausnahmsweise) eine ernst zu nehmende Gefahr für diese darstellten

so OVG Saarlouis, Urteil vom 26. August 1999 - 1 R 5/99 -;
 OVG RhPfalz, Urteil vom 10. August 2000 - 1 A 11211/99.OVG -;
 VGH BaWü, Urteile vom 22. November 2000 - A 13 S 1205/97 -,
 vom 25. März 2003 - A 9 S 1089/01 -, VBIBW 2003, 362, und vom
 20. April 2004 - A 9 S 848/03 -; ThOVG, Beschluß vom 12. Dezember
 2000 - 2 KO 802/98 -; OVG LSA, Urteil vom 16. Januar 2003
 - A 2 S 412/98 -; OVG HH, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -

oder deren Einsatz, wie es u.a. bei wichtigen Informanten amnesty internationals oder von kritischen Journalisten infrage komme, nach der Einschätzung Eyademas geeignet sein könne, die Beziehungen des Landes zu den USA oder zur Europäischen Union - EU - zu belasten.

Vgl. OVG HH, Urteil vom 25. April 2003 - 1 Bf 362/02.A -.

Diese Beurteilungen decken sich mit der Berichterstattung des Auswärtigen Amtes - AA -, welches den Eintritt staatlicher Maßnahmen gegenüber zurückkehrenden Asylbewerbern aus Togo nicht schon aufgrund bloßer Mitgliedschaft in einer Exilorganisation in Betracht zieht und überdies bisher keine Reaktionen der togoischen Behörden auf die in der oppositionellen Presse des Landes immer häufiger erscheinenden regimekritischen Äußerungen von Exilanten, u.a. in der Form von Leserbriefen, festgestellt hat.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo vom 7. Juni 2004 - Lagebericht-, II 5, S. 14, und Auskunft vom 30. März 2004 an das VG Arnsberg - 508-516.80/42501 -, zu 3.

Damit übereinstimmend, sieht das Auswärtige Amt ebenfalls im Hinblick auf in Togo selbst gezeigte Verhaltensweisen vor allem politisch aktive Oppositionelle, Führer

und örtliche Funktionsträger der Oppositionsparteien, desertierte bzw. oppositionell und/ oder regimekritisch tätige Mitglieder der Sicherheitskräfte und der Heimatethnie des Präsidenten sowie die Angehörigen der extremistischen, gewaltbereiten Opposition und zeitweise und in Einzelfällen immer wieder Journalisten, nicht aber sämtliche Mitglieder der Opposition, als staatlicherseits bedroht an.

So AA, Lagebericht, S. 4, II 1, S. 10 ff.

In jüngerer Zeit hat das Auswärtige Amt seine diesbezügliche Einschätzung dahingehend zusammengefaßt, daß die togoische Staatsführung sich lediglich dann in verfolgungsrelevanter Weise gefährdet fühlen werde, wenn der Betroffene erkennen lasse, daß er dauerhaft gewillt sei, zum Sturz des aktuellen Regimes beizutragen;

vgl. AA, Auskunft vom 2. Februar 2004 an das VG Arnberg
- 508-516.80/41560 -,

darüber hinaus hat es in seinem aktuellen Lagebericht nicht nur auf die seit dem Antritt der neuen Regierung im August 2003 ohnehin erkennbare ruhigere Gangart der staatlichen Stellen gegenüber der Opposition und den privaten Medien, sondern ferner darauf hingewiesen, daß seitdem Fälle extralegalen Vorgehens gegen private Medien und oppositionelle Parteimitglieder zunächst spürbar nachgelassen und in den letzten Monaten ganz aufgehört hätten und daß seit Anfang 2004 Verurteilungen nach den im September 2002 verschärften presserechtlichen Vorschriften trotz äußerst kritischer und zum Teil schlecht recherchierter Berichterstattung in den freien Medien nicht mehr stattgefunden hätten.

Vgl. AA, Lagebericht, S. 4, I 2, S. 7, II 1 c, S. 11, 12, II 1 f,
S. 13.

Das Gericht hält eine solche Bewertung der Verfolgungswahrscheinlichkeit für ehemalige togoische Asylbewerber, die im Ausland exilpolitisch tätig waren, für überzeugend. Denn obwohl einerseits die aus zahlreichen Erkenntnisquellen ersichtlichen menschenrechtswidrigen und vielfach unberechenbaren Übergriffe auf (vermeintliche) Oppositionelle in dem Land, in welchem ein subtiles Klima politischer

Einschüchterung und keine rechtsstaatlichen Verhältnisse herrschen, die Einschätzung tragen, daß sich dieses staatliche oder dem Staat zuzurechnende Verhalten nicht auf ein bestimmtes Verfolgungsmuster gegenüber einem vorhersehbaren Personenkreis zurückführen läßt und daher hier auch einfache Regimegegner oder diejenigen, die als solche angesehen werden, grundsätzlich politischer Verfolgung ausgesetzt sein können,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. Juli 1995 - 23 A 5963/94.A -;
AA, Lagebericht, S. 4, I 2, S. 5, II 1, S. 10 ff, 14,

kann es andererseits nicht außer Betracht bleiben, daß die Staatsführung in Lomé mit Blick auf die (potentielle) finanzielle Abhängigkeit Togos von den westlichen Geberländern (USA, EU) sowie auf das gerade durch die jetzige Regierung erklärte Ziel einer Annäherung an die EU und einer Normalisierung ihrer Beziehungen zu dieser

vgl. AA, Lagebericht, I 2, S. 7,

die in den USA und der EU bestehenden Wünsche nach Demokratie und Wahrung der Menschenrechte nicht mehr als im unvermeidbaren Umfang mißachten darf und daß deshalb ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse der togoischen Behörden an einem aus Deutschland zurückkehrenden Regimekritiker erst dann einsetzen wird, wenn die von diesem ausgeübten Aktivitäten nach den Umständen des Einzelfalles geeignet wären, aus der Sicht des Regimes dessen Herrschaftsanspruch zu gefährden oder - wie es grundsätzlich etwa die o.a. Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei Pressedelikten mit der Schaffung des neuen Straftatbestandes der Präsidentenverleumdung zeigt -

dazu vgl. AA, Lagebericht, II 1 c, S. 11,

den Präsidenten oder andere Regierungsangehörige zu diffamieren und damit letztendlich das Ansehen Togos in der Weltöffentlichkeit spürbar zu schädigen.

Zum Vorstehenden vgl. vor allem die o.a. Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der Oberverwaltungsgerichte Saarlouis, Rheinland-Pfalz und Hamburg, des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt sowie OVG NRW, Beschluß vom 3. August 2000 - 11 A 2079/00.A -.

Ob die so umschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall zu bejahen sind, kann in der Regel nur von der Art und dem Umfang des Engagements abhängen, das der betroffene Rückkehrer innerhalb der Exilpolitik, gemessen an seinem Amt, seinem öffentlichen Auftreten und seinem eigenen Einsatz, gezeigt hat, sowie von der ihm dadurch möglicherweise erwachsenen Stellung als beispielhaftes Vorbild für andere potentielle Regimegegner oder dem Gewicht seiner Anhängerschaft.

Hiernach ist das Gericht davon überzeugt, daß die über den Januar 2002 hinaus fortdauernde Funktion des Klägers als Präsident der UFC-Sektion und vor allem der konkrete Einsatz, den er seitdem bis Ende 2004 für diese Vereinigung und darüber hinaus ansonsten für die togoische Exilopposition (die togoische Diaspora) in Deutschland gezeigt hat, eine ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohende Rückkehrergefährdung begründen. Denn nach seinen glaubhaften schriftlichen und mündlichen Erklärungen sowie den dazu übersandten Unterlagen war er in diesen nahezu drei Jahren - ebenso wie schon lange zuvor - in Deutschland an führender und verantwortlicher Stelle durch ständig neue und nahe aufeinanderfolgende Aktivitäten exilpolitisch gegen die togoische Staatsführung tätig, indem er nicht nur die regelmäßigen Aufgaben als Vorsitzender seiner Parteisektion erfüllt, sondern darüber hinaus vor allem Veranstaltungen (mit) organisiert (Togo-Seminar, afrikanische Kulturtage, Informationsveranstaltung in Berlin/ Rathenow, Demonstrationen in Paris, Demonstration in Recklinghausen im April 2003, Togo-Forum in Duisburg) und - auch als Redner (Togo-Seminar, Informationsveranstaltung in Berlin/ Rathenow, Demonstration in Recklinghausen im April 2003) - (mit) geleitet, des weiteren unter seinem Namen Anklagen unmittelbar ins Internet gestellt (21. Juni 2002) oder - zusammen mit anderen - unterzeichnet (5. Oktober 2002), (offene) Briefe an togoische Behörden (27. April 2002) bzw. direkt an den Präsidenten (20. Januar 2003) oder auch an deutsche offizielle Stellen (8. Mai 2003) gesandt und der Öffentlichkeit regimekritische Artikel über das Internet zugänglich gemacht (6. September 2002, 27. Oktober 2002) hat.

In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß der Kläger zu 1. auf dem Togo-Seminar im April 2002 ein Referat gehalten, am 13. Juli 2002 während der afrikanischen Kulturtage in der Recklinghäuser Fußgängerzone ein selbst verfaßtes achteinhalb Seiten starkes Memorandum an die Passanten weitergegeben, auf der Informationsveranstaltung der UFC am 5. Oktober 2002 zwei - wenn auch kurze - Reden gehalten, während der öffentlich beachteten Demonstration vom 26. Januar 2003 in Paris ein auf ihn als Verfasser hindeutendes Flugblatt verteilt sowie am 26. April 2003 eine weitere Demonstration der von ihm geführten UFC in , ebenfalls mit einer eigenen Rede, veranstaltet - und zuvor vorbereitet - hat und überdies, wie er es in der mündlichen Verhandlung substantiiert und glaubhaft beschreibt, maßgeblich an der Initiierung und Durchführung des Togo-Forums in Duisburg vom 6. November 2004 mit dem Ziel, die Tätigkeit der hiesigen Exil-opposition neu zu beleben, mitgewirkt hat. Bei der Gesamtwürdigung der exil-politischen Betätigungen des Klägers zu 1. in Deutschland belegen gerade diese Aktivitäten, daß er insoweit nicht nur, wie zahlreiche seiner Landsleute, als Mitläufer Anweisungen anderer Personen befolgt oder untergeordnete technische Hilfsleistungen erbringt, sondern daß er zu den wenigen hier lebenden togoischen Regimekritikern zählt, die seit Jahren immer wieder eigenverantwortlich und aus eigenem Antrieb daran teilhaben, die Arbeit der gegen die dortige Regierung gerichteten deutschen Exilopposition zu gestalten und zu fördern. Dementsprechend hat das Gericht auch den ausführlichen Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung entnommen, daß er sich tiefgreifende und differenzierte Vorstellungen über politische Zusammenhänge und über seinen politischen Einsatz für seine Heimat macht. Angesichts des nur kleinen Personenkreises, der in einer solchen unablässigen, schonungslosen und nach außen dringenden Weise fundierte Propaganda gegen die togoische Staatsführung übt, steht dieser Einschätzung der von dem Kläger zu befürchtenden individuellen Rückkehrergefährdung auch nicht der Umstand entgegen, daß amnesty international z.B. weder Informationen über das Schicksal von Togoern besitzt, die nach ihrer Teilnahme an der Demonstration vor der togoischen Botschaft in Paris am 19. Februar 2003 nach Hause zurück-gekehrt sind,

a.i., Auskunft vom 21. Oktober 2003 an das OVG LSA, zu Frage 1.

noch über sichere Erkenntnisse dazu verfügt, daß die auf der Internetseite www.diaistode.org. erscheinenden Artikel von den togoischen Behörden nicht allein zur Kenntnis genommen, sondern darüber hinaus ausgewertet werden und die Verfasser daher Registrierung und strafrechtliche Verfolgung zu befürchten haben.

a.i., Auskunft vom 22. Oktober 2003 an das VG Schwerin,
zu Frage 2.

Daß die Tätigkeit des Klägers zu 1. als Vorsitzender der UFC in nicht nur von regional begrenzter und daher untergeordneter Bedeutung ist, folgt überdies daraus, daß diese Sektion der UFC sowohl mit der Hauptpartei in Togo als auch - wie z.B. bei dem Togo-Seminar - mit anderen in ganz Deutschland agierenden exiloppositionellen Gruppen dieses Landes zum Teil eng zusammenarbeitet; auch das hat der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung immer wieder betont.

Insgesamt ist nach dem Vorstehenden eine reale Wahrscheinlichkeit dafür anzunehmen, daß die togoische Staatsführung, die an derartigen Vorgängen in Deutschland grundsätzlich interessiert ist und sie umfassend beobachten läßt,

vgl. AA, Lagebericht, II 5, S. 14,

von dem exilpolitischen Einsatz des Klägers zu 1. Kenntnis erhalten und den Urheber daher als Oppositionellen ansehen wird, der gezeigt hat, daß er dauerhaft gewillt ist, zum Sturz des Regimes beizutragen, indem er sich in immer neuen und öffentlichkeitswirksamen Aktionen darum bemüht, den togoischen Präsidenten und damit letztendlich das Ansehen des Landes in der Weltöffentlichkeit zu schädigen.

Kann nach alledem der Kläger zu 1. aufgrund seines jahrelangen und bis heute fort-dauernden Einsatzes für die Exilopposition seines Landes in Deutschland inzwischen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen, ist das Gericht davon überzeugt, daß der Klägerin zu 2., obwohl sie selbst in erheblich geringerem Ausmaß exilpolitisch gearbeitet hat, bei dieser neuen Entwicklung in ihrer individuellen Situation gegenwärtig und in absehbarer Zukunft desgleichen politische Verfolgung droht und es ihr daher ebensowenig zuzumuten ist, über den dafür nur infrage kommenden Flughafen Lomé aus Deutschland nach Togo zurückzukehren. Denn da

sie, wie beide Kläger schriftlich und in der mündlichen Verhandlung persönlich glaubhaft geschildert haben, in dem Zeitraum, in dem der Kläger zu 1. hier in der vorstehend gewürdigten Weise exilpolitisch aktiv war, mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn, neben ihrem eher geringfügigen eigenständigen Engagement gegen ihr Heimatregime, vielfach bei seiner Tätigkeit begleitet und unterstützt hat, sprechen gewichtige und insgesamt überwiegende Anhaltspunkte dafür, daß man sie schon bei der Ankunft in Lomé nicht nur befragen, sondern darüber hinaus festhalten und unangemessen behandeln wird, um nicht zuletzt ihren Ehemann als einen der wenigen hier exiloppositionell aktiven togoischen Staatsangehörigen, die deshalb in ihrer Heimat politische Verfolgung zu erwarten haben, unter Druck zu setzen. Dabei fällt es vor allem entscheidend ins Gewicht, daß die Klägerin zu 2. mit dem Kläger zu 1. zusammen seit Jahren für die UFC in , u.a. in der Funktion als (stellvertretende) Schatzmeisterin, gearbeitet hat und gleichzeitig mit ihrem Ehemann in häuslicher Gemeinschaft verbunden war; denn diese Umstände müssen aus der Sicht der togoischen Behörden, welche, wie bereits dargelegt, die Arbeit der Exilopposition ihres Landes in Deutschland umfassend und mit Interesse beobachten, die Folgerung als äußerst naheliegend erscheinen lassen, daß die Klägerin zu 2. über einen weitgehenden Einblick in die Verhältnisse der UFC-Sektion in verfügt und daß daher insgesamt ein Zugriff auf ihre Person ein geeignetes Mittel wäre, um Einzelheiten über die politischen Aktivitäten des Klägers zu 1., über die von diesem geleitete Parteisektion selbst und über die Exilopposition zumindest in der Region in Erfahrung zu bringen und um überdies den Kläger zu 1. etwa dahingehend unter Druck zu setzen, daß er seinen eigenen, von dem Regime mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit als gefährlich einzustufenden exilpolitischen Einsatz in Deutschland für die Zukunft aufgibt oder deutlich einschränkt.

Bei dieser Bewertung kommt es im übrigen nicht darauf an, daß nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes asylerbliche Übergriffe in Togo generell nur sehr selten in der Form echter Sippenhaft geschehen, was sich u.a. insbesondere auf die Angehörigen Asylberechtigter beziehen soll.

Vgl. AA, Auskunft vom 13. März 1995 an das VG München
- 514-516/19706 -; Lagebericht, II 1 f, S. 13.

Denn andererseits berichtet auch das Auswärtige Amt, daß die togoischen Sicherheitskräfte zum Teil erheblichen Druck auf Familienangehörige ausgeübt hätten,

AA, Lagebericht, II 1 f, S. 13,

wobei es gerade in der individuellen Situation der Klägerin zu 2. nicht darum geht, ob sie als etwa ohnehin (unauffällig) in Togo lebende Ehefrau durch den besonders hervorgehobenen exiloppositionellen Einsatz des Klägers zu 1. in Deutschland gefährdet wäre, sondern um die - bei Würdigung der maßgeblichen Umstände zu verneinende - Frage, ob sie im Hinblick auf diese bis in die jüngste Vergangenheit andauernden und weiter fortgesetzten Aktivitäten und nach ihrem gleichzeitigen langen Zusammenleben mit dem Kläger zu 1. in auf dem Luftwege nach Togo zurückgeschickt werden kann, ohne schon auf dem Flughafen unzumutbare asylerberühliche Bedrohungen befürchten zu müssen.

Einer Entscheidung über die hilfsweise gestellten weiteren Anträge, mit denen die Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG - früher § 53 AuslG - begehren, bedurfte es nach alledem nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muß, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.